

# Neufassung der Verordnung über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2021/2)

**Jens Conrad**

**Monetäre und Finanzielle Statistiken**

neufassung-ezb-verordnungen@bundesbank.de

## 1. Begrüßung und Einleitung

### Verabschiedung der Verordnungen EZB/2021/2 („BSI-Verordnung“) und EZB/2021/1 (Mindestreservepflicht)

- Geänderte Berichtsanforderungen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) zur **Verbesserung** der **monetären Analyse** und der **Analyse der Entwicklung der Kreditaggregate**
- Modifizierung bestehender Anforderungen, Definitionen etc.
- **Erste Meldung** nach neuer „BSI-Verordnung“ war ursprünglich für Referenzmonat April 2021 vorgesehen, wurde aber im weiteren Verlauf auf **Januar 2022** verschoben.
- Dadurch konnte u.a. Änderungen in Rechtsakten, mit denen „BSI-Verordnung“ in Verbindung steht, Rechnung getragen werden (z.B. Mindestreserve-Verordnung).

### Die neugefasste BSI-Verordnung erfordert die Anpassung der Meldeanforderungen zu den bankstatistischen Erhebungen der Bundesbank.

- Monatliche Bilanzstatistik (**BISTA**) der Banken (MFIs)
- Auslandsstatus (**AUSTA**) der Banken (MFIs)

## 1. Begrüßung und Einleitung

### Was sind die wesentlichen Änderungen?

- **Einbeziehung der Nicht-MFI-Kreditinstitute** („Systemic Investment Firms“ – SIFs) in die statistischen **Meldepflichten** und in die **Mindestreservepflicht**
- Separate Erhebung der Positionen aus **fiktivem Cash-Pooling**
- Tiefere Untergliederung von Anwahlpositionen aus dem Themenbereich „**Kapital und Rücklagen**“
- Separater Ausweis von (weiteren) **Teilsektoren**
  - Geldmarktfonds (MFIs)
  - Zentralnotenbanken
  - Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber (S. 127 ESVG)
- **Punktuelle zusätzliche Untergliederungen nach bereits bekannten Ausprägungsformen**
  - z.B. darunter Euro; (Reverse)Repo; Laufzeitbänder, Bewertungskorrekturen

## 2. Zeitplan

### An welcher Stelle des Umsetzungsprozesses befinden wir uns zurzeit?

- Neugefasste Verordnungen gelten seit dem 26. Juni 2021.
- Erste Meldung im Februar 2022 für den Referenzmonat Januar 2022
- Bis dahin gelten noch die Bestimmungen der „alten BSI-Verordnung“ (EZB/2013/33) weiter.
- Überarbeitete Meldeschemata (Endversionen): Mitte Mai 2021 veröffentlicht.
- XML-Datenformate: zweite Junihälfte 2021 veröffentlicht.
- Formalprüfungen, erste Erläuterungen: Anfang Juli 2021 veröffentlicht
- Richtlinien: in Vorbereitung
- Neue Bundesbank-Anordnungen zu BISTA und AUSTA: im Sommer 2021

## 3. Besonderheiten

### Fiktives Cash-Pooling („notional cash pooling“)

- Siehe separates Erläuterungsdokument im Internet (<https://www.bundesbank.de> > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Neufassung der EZB-Verordnungen > Sonstige Hinweise) (<https://www.bundesbank.de/resource/blob/869098/a38875c0097ce1f7c295f53638d1a280/mL/erlaeuterungen-fiktivem-cash-data.pdf>)
- Hauptformen des Cash-Pooling
  - Single legal account cash pool
  - Physical cash pooling
  - Notional cash pooling
- Schwellenwert basierte Ausnahmeregelungen; wurde durch die Kennziffer-Logik der Anwahlposition HV22.523 umgesetzt
- Bruttodarstellung
- Selbsteinschätzung im September 2021 anhand der BISTA-Anwahlpositionen des BISTA-Berichtstermins Juni 2021
- Jährliche Selbstauskunft ab 2023-02
  - Fallbeispiele
  - Zeitlicher Ablauf

### 3. Besonderheiten

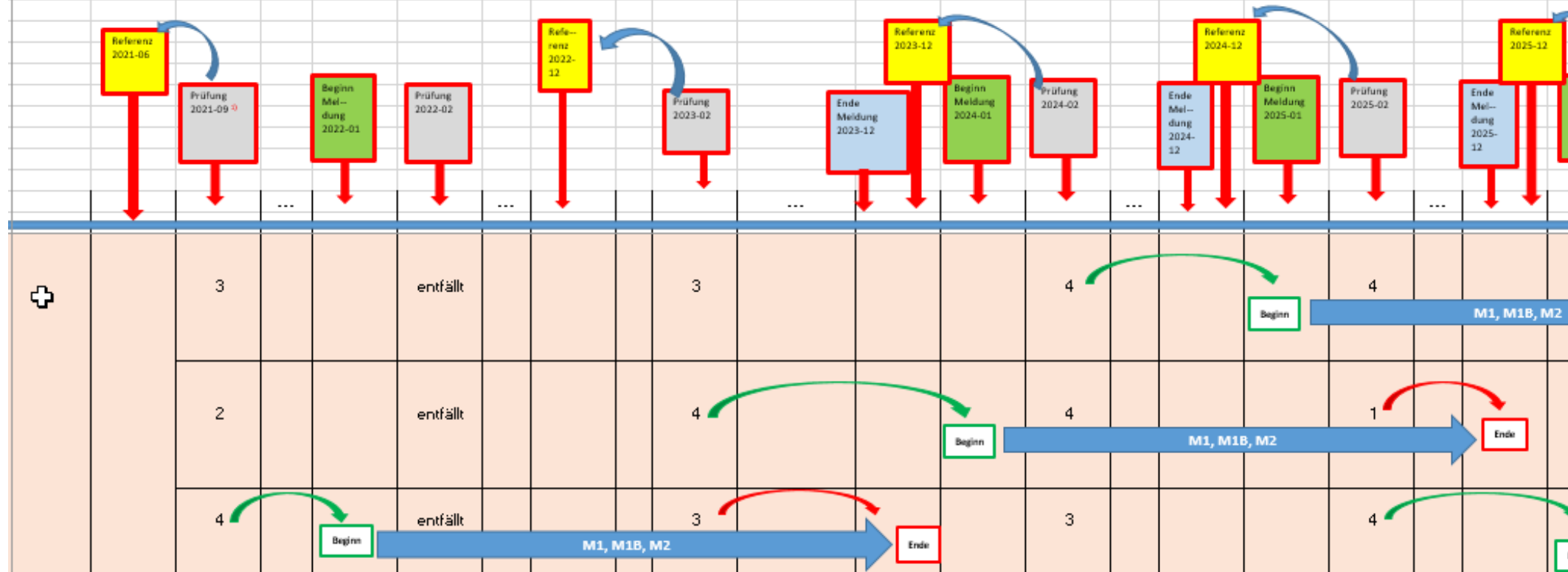
#### Weiter: Fiktives Cash-Pooling („notional cash pooling“)

1	vereinfachte jährliche Überprüfung: zum Referenztermin Stand <b>BISTA-Anwahlposition</b> SPAP-B <= S500 <b>und</b> SPAP-C <= S500 (unabhängig davon, ob FCP)	Kennziffer	3	zum Referenztermin SPAP-B <= S500 <b>und</b> SPAP-C <= S500
2	zum Referenztermin SPAP-B <b>und</b> SPAP-C <b>keine</b> FCP		4	zum Referenztermin SPAP-B > S500 <b>und/oder</b> SPAP-C > S500

**Prüf-Anwahlpositionen (SPAP):** (B1.300/01 + B3.300/01 (für BAUSP: BAUSP:B1.300/01 + BAUSP:B1.300/02 + B3.300/01) (SPAP-B) und (C1.300/01 + C3.300/01) (SPAP-C))

**Schwellenwert** <= 500 Mio. Euro (**S500**)

Arordnung der Kennziffern in der Spalte für \*Prüfung 2021-09\*: Zu diesem Zeitpunkt sind die entsprechenden Kennziffern nicht zu melden. In der Übersicht dienen sie lediglich zur Illustration der möglichen Solbtoeinzüchtungsmöglichkeiten.



### 3. Besonderheiten

#### Nicht-MFI-Kreditinstitute (SIFs)

- Siehe separates Erläuterungsdokument im Internet (<https://www.bundesbank.de> > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Neufassung der EZB-Verordnungen > Sonstige Hinweise) (<https://www.bundesbank.de/resource/blob/869178/698cbcc16d246e99151dba4abb07ab46/mL/neufassung-der-verordnung-bilanzpositionen-data.pdf>)
- „Systemic Investment Firms“ bzw. „systemrelevante Wertpapierfirmen“ (SIFs) erhalten **Status** eines **CRR-Kreditinstituts**.
- BSI-Verordnung greift Anpassung des CRR-Kreditinstitutsbegriffs auf und verpflichtet künftig neben den MFI auch „Nicht-MFI-Kreditinstitute“ zur Einreichung statistischer Daten.
- Nicht-MFI-Kreditinstitute umfassen bislang nur SIFs.
- Nicht-MFI-Kreditinstitute müssen **für bestimmte Geschäfte** ein **bankaufsichtliches Lizenzierungsverfahren** durchlaufen und unterliegen dann auch **statistischen Meldepflichten zur BSI-Verordnung (BISTA/AUSTA)** und (meist) auch der **Mindestreservepflicht**.
- **Banken (MFIs)** nehmen bestimmte **Verbindlichkeiten** ggü. **mindestreservepflichtigen Nicht-MFI-Kreditinstituten** von ihrer zu berechnenden **Mindestreservebasis** aus; **„praktische“ Handhabung** bis 2022-01
- Derzeit sind **europaweit fünf SIF-Lizenzierungsverfahren** im Gange, **davon zwei in Deutschland**; bei **keinem** davon wird davon ausgegangen, dass das Verfahren **vor September 2021** abgeschlossen sein wird.
- Eine **Liste** der (mindestreservepflichtigen) Nicht-MFI-Kreditinstitute ist geplant.
- **BISTA-Meldeschemata ab 2022-01** sind in der Lage, **Nicht-MFI-Kreditinstitute** auf der **Passivseite** der Bilanz zu **identifizieren**; die **Anlage H** wurde ebenfalls **angepasst**.
- Nicht-MFI-Kreditinstitute erhalten den **Kundensystematik-Schlüssel „64Z“**; dieser wird in der **Juli 2021-Version der Statistischen Sonderveröffentlichung 2 Kundensystematik** enthalten sein.

## 3. Besonderheiten

### Kapital und Rücklagen

- Durch die Aufnahme von Meldeanforderungen zum Themenkomplex „Kapital und Rücklagen“ in die BSI-Verordnung mussten neue Anwahlpositionen in die Anlage HV22 aufgenommen werden
- Um die **Überleitung** von Angaben aus **der HGB/RechKredV-Rechnungslegungswelt** in die **Bilanzlogik** der **Bilanztabellen der BSI-Verordnung** vornehmen zu können, mussten bestimmte Teilmengen neu erfragt bzw. von bestehenden Anwahlpositionen separiert werden.
- Anmerkungen zu ausgewählten neuen Anwahlpositionen
  - HV22.295 Genussrechtskapital – darunter: Instrumente des zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Kernkapitals (IzaK)
    - Der Ausweis orientiert sich an Regelungen zu HGB/RechKredV und deren entsprechenden Auslegungen; Abweichungen werden nur dann eingefordert, wenn explizite EZB-Regelung
    - **Überwiegen** bei IzaK nach dem Gesamtbild der Verhältnisse **weder** die Merkmale eines Genussrechts **noch** die einer nachrangigen Verbindlichkeit, sind sie **als Genussrechtskapital in HV 21.290** und **zusätzlich in der neuen Position HV.22.295 „Instrumente des zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Kernkapitals“** zu erfassen. Eine Berücksichtigung in der BISTA-Anlage F1 erfolgt nicht.
  - HV22.515 und HV22.521 Gewinn- und andere Rücklagen
    - **Volluntergliederung** der HV21.312 Rücklagen in die Teilmengen HV22.515 (Gewinnrücklage) und HV22.521 (Nicht-Gewinnrücklage, d.h. insbesondere Kapitalrücklage)
    - **Gewinnrücklagen:** Darunter fallen auch satzungsmäßige und gesetzliche Rücklagen sowie Sicherheitsrücklagen der Sparkassen; hier zu erfassen sind auch Rücklagen für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen
  - HV22.509 Vorwegzuführung zu den Rücklagen aus erwirtschafteten Überschüssen
    - Bislang bereits in HV21.326 Übrige Passiva enthalten; nun ist die Teilmenge in einer separaten „darunter“-Anwahlposition zu zeigen
  - HV 22.510 Jahresüberschuss nach Steuern im aufgestellten Jahresabschluss bis zur Entscheidung über die Gewinnverwendung (Feststellung des Jahresabschlusses)
    - Im Zeitraum **zwischen** der **Aufstellung** und der **Feststellung** des **Jahresabschlusses** (einschl. **der Entscheidung über Gewinnverwendung**) wird dieser in HV22.510 ausgewiesen. **Nach Feststellung** des Jahresabschlusses und Entscheidung über Gewinnverwendung wird der **auszuschüttende Teil ausgebucht** und der im Rahmen der **Gewinnverwendung** den **Rücklagen zuzuführende Betrag** sowie ein etwaiger **Gewinnvortrag umbucht**.
  - HV 22.514 Gewinnvortrag
    - **Bislang** wurde der Gewinnvortrag in dem Saldo **der Aufwands- und Ertragskonten** (AuE) ausgewiesen (HV 11.175 und HV 21.325). **Künftig** soll der Gewinnvortrag nicht **mehr in AuE, sondern separat gezeigt** werden.



## 4. Weitere Fragen der Teilnehmer\*innen, die im Vorfeld des virtuellen Seminars eingereicht wurden

### BISTA-Anwahlpositionen

- In HV22.481 sind sämtliche in HV21.326 „Übrige Passiva“ enthaltenen versteuerten Pauschalwertberichtigungen zu zeigen
  - Stille Vorsorgereserven gemäß § 340 f Abs. 1 HGB und Art. 31 Abs. 2 Satz 2 EGHGB)) **entsprechend der letzten festgestellten Jahresbilanz**
    - Zusätzlicher Ausweis dieser Vorsorgereserven in HV22.339
  - **Unterjährig** gebildete versteuerte Pauschalwertberichtigungen nach § 340g HGB und § 340f Abs. 1 HGB
    - **Nach Feststellung** des Jahresabschlusses
      - Zusätzlicher Ausweis der nach § 340f Abs. 1 HGB gebildeten Vorsorgereserven in HV22.339
      - Umbuchung der nach § 340g HGB gebildeten Vorsorgereserven nach HV21.300
  - Etwaige sonstige als nach § 340f Abs. 1 HGB und § 340g HGB gebildete versteuerte Pauschalwertberichtigungen

## 4. Weitere Fragen der Teilnehmer\*innen, die im Vorfeld des virtuellen Seminars eingereicht wurden

### BISTA-Anwahlpositionen

- BISTA-Anlagen P1B, Q1B, S1B

- P1B:

Die in der Anlage P1 gemeldeten Stände stellen eine Teilmenge der in den Anlagen A1 und B1 ausgewiesenen Stände dar. Daher müssen die in den Anlagen A1B und B1B gezeigten Bewertungskorrekturen in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den in der Anlage P1B gemeldeten Bewertungskorrekturen stehen.

- Q1B und S1B:

Wir orientieren uns am Stand der Bücher. Sollte ein Meldepflichtiger in seinen Büchern Bewertungskorrekturen auf die in den Anlagen Q1 oder S1 gezeigten Stände vornehmen, so sind diese auch in den Anlagen Q1B bzw. S1B zu zeigen. Wir nehmen an, dass die verwaltende Bank (MFI) - in ihrer Funktion als Servicer - Bewertungskorrekturen nur dann vornimmt, wenn das mit dem Vertragspartner (z.B. der Verbriefungszweckgesellschaft, dem Originator, dem Investor) so vereinbart wurde. Ungeachtet dessen sind Bewertungskorrekturen auch dann zu melden, wenn der Meldepflichtige die Bewertungskorrekturen basierend auf anderen (nicht vertraglichen) Vereinbarungen - aber bezogen auf die in den vorgenannten Anlagen gezeigten Stände - in seinen Büchern vornimmt.

- Zur Definition der Bewertungskorrekturen (siehe Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik-Richtlinien, XXXIII.)

- Bewertungskorrekturen sind

- Veränderungen von Einzelwertberichtigungen sowie im Berichtszeitraum vorgenommene Abschreibungen und/oder Zuschreibungen auf Not leidende Forderungen,
      - Bewertungsänderungen auf Finanzinstrumente des Handelsbestands im Sinne des § 340e Abs. 3 Satz 1 HGB,
      - Neubewertungen von Wertpapieren wegen Marktwertänderungen.

Wertänderungen aufgrund von Wechselkursänderungen sind nicht einzubeziehen.

- Bewertungskorrekturen sind nur in dem Monat beziehungsweise den Monaten auszuweisen, in dem/denen sie bei den gemeldeten Bestandsangaben tatsächlich vorgenommen worden sind. Falls im Berichtszeitraum keine Veränderungen von Bewertungskorrekturen vorkamen, kann der Vordruck „Veränderung der Forderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat“ entfallen; „Fehlanzeigen“ sind nicht erforderlich.
      - Hinweis: Der Ausweis von Bewertungskorrekturen bedeutet nicht, dass – abweichend von der üblichen Bewertungspraxis des berichtenden Instituts – Bewertungen der Bestände regelmäßig vorzunehmen sind.

## 5. Sonstiges

### Weitere Hinweise

- FAQ-Katalog?
  - Erläuterungen zu verschiedenen Themenbereichen auf der Internetseite
- Meldeschemata
  - PDF-Versionen: in Vorbereitung
  - Englische Version: in Vorbereitung
- Einreichungstermine
  - BISTA und AUSTA: Wie bisher
- Einreichung Testmeldungen
  - Ab November 2021
- Kreditnehmerstatistik (VJKRE)
  - Einführung einer Toleranzschwelle von 5 TEURO
  - Betroffen sind Prüfgleichungen, bei denen BISTA-Anlagen (B1, B3, B4) und VJKRE-Anlagen abzustimmen sind
  - Betroffene Prüfgleichungen sind in der Liste der Formalprüfungen ersichtlich.
  - Die Toleranz wird nur auf der VJKRE-, nicht aber auf der BISTA-Seite akzeptiert.